

Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Firma Hofer Textilveredelungs GmbH

§ 1
Geltung

Unten stehende Bedingungen gelten für alle Vereinbarungen der Firma Hofer Textilveredelungs GmbH, die den Verkauf von Waren durch das Unternehmen zum Gegenstand haben.

§ 2
Verkaufsbedingungen

1.
Zur Lieferung wird jeweils eine Lieferfrist vereinbart. Der Verkauf bezieht sich auf bestimmte Mengen, Artikel und Qualitäten. Der Verkaufspreis ist bindend. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.

2.
Soweit Blockaufträge erteilt werden, sind diese zu befristen. Die Abnahmefrist darf dabei maximal zwölf Monate betragen.

§ 3

Lieferung - Erfüllungsort

1.
Erfüllungsort für alle gegenseitigen Leistungen aus der Vertragsvereinbarung ist der Unternehmenssitz der Verkäuferin.
2.
Lieferungen erfolgen jeweils ab Werk. Versandkosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Ware wird unversichert versandt.
3.
Teilsendungen sind zulässig.
4.
Erfolgt aufgrund Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig, so hat die Verkäuferin nach Ablauf einer zu setzten Nachfrist von 14 Tage das Wahlrecht, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen oder Zahlung des Kaufpreises als Vorauskasse.

§ 4

Nachlieferung

1.
Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist tritt ohne weitere Erklärung eine Nachlieferfrist von zwei Wochen ein. Nach Ablauf der Nachlieferfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurückzutreten.

2.

Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

3.

Soweit der Käufer Schadensersatzforderungen anstelle der ursprünglichen Leistung erheben möchte, stehen ihm solche nur dann zu, wenn er der Verkäuferin eine Vier-Wochen-Frist setzt mit der Androhung, dass nach Ablauf der Frist die Erfüllung abgelehnt wird. Die Fristsetzung muss der Verkäuferin innerhalb der Nachfrist unter 1. zugehen.

4.

Vor Ablauf der Frist zur Nachlieferung sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 5 **Höhere Gewalt**

1.

Im Falle höherer Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen und sonstiger unverschuldeter Betriebsstörungen, die länger als eine Woche andauern oder voraussichtlich andauern werden, wird die Lieferfrist bzw. Annahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um fünf Wochen zuzüglich nach Lieferungsfrist verlängert. Voraussetzung für den Eintritt der Verlängerung ist, dass der anderen Partei unverzüglich Kenntnis vom Grund der Behinderung gegeben wird.

2.

Dauert die Behinderung nach Ablauf der fünf Wochen zuzüglich Nachlieferfrist fort, so ist beiden Parteien die Möglichkeit eröffnet, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Behinderung ordnungsgemäß mitgeteilt wurde.

§ 6

Gewährleistung und Mängelrüge

1. Mängelrügen sind unverzüglich nach Empfang der Ware an die Verkäuferin vorzunehmen. Es gilt § 377 HGB.
2. Nach durchgeführter oder begonnener Verarbeitung gelieferter Waren ist die Rüge offener Mängel ausgeschlossen.
3. Handelsübliche Abweichungen und technisch unvermeidliche Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite und des Gewichts sowie des Designs, berechtigen nicht zur Mängelrüge.
4. Im Falle der berechtigten Rüge steht der Verkäuferin ein Wahlrecht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Ersatzlieferung hat dabei innerhalb Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Anfallenden Versandkosten gehen zu Lasten der Verkäuferin.

5.

Erklärt sich die Verkäuferin innerhalb zwei Wochen ab Zugang der Mängelrüge nicht bereit, Nachbesserung zu leisten und nimmt keine Ersatzlieferung vor, so ist der Käufer zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.

Soweit versteckte Mängel vorliegen, sind diese unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber der Verkäuferin zu rügen.

§ 7 **Zahlung**

1.

Die Zahlungsbedingungen werden im einzelnen Kaufvertrag individuell geregelt.

2.

Nimmt der Käufer bei Zahlung keine konkrete Bestimmung des bezogenen Anspruchs vor, wird die Zahlung jeweils zur Begleichung des ältesten fälligen Schuldbetrages zuzüglich entstandener Zinsen verwendet.

3.

Soweit auf die Rechtzeitigkeit der Zahlung abzustellen ist, gilt als Zahlungszeitpunkt der Zufluss bei der Verkäuferin.

4.

Nach Fälligkeit verzinst sich der zu zahlende Betrag zugunsten der Verkäuferin in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

5.

Bei Aushalten der Zahlung ist die Verkäuferin nicht zu weiteren Lieferungen verpflichtet. Dabei bleibt die Geltendmachung eines Verzugschadens unbenommen.

Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder dessen drohender Zahlungsunfähigkeit oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist die Verkäuferin berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen für noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz geltend zu machen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1.

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Warenlieferung einschließlich Nebenforderungen Eigentum der Verkäuferin.

2.

Im Falle der Vermischung oder Verarbeitung zu einer anderen neuen beweglichen Sache erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass ihm hieraus Verpflichtungen entstehen. Aufgrund der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung geht das Eigentum nicht auf den Käufer über. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Käufer gehörenden Sachen, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

3.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung nur unter der Bedingung berechtigt, dass dies im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes erfolgt und sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern.

4.

Bereits jetzt tritt der Käufer seine Forderung mit allen Nebenrechten im Falle des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Im Falle der vorherigen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung steht der Verkäuferin die entstehende Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu.

5.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Von Pfändungen ist die Verkäuferin unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich zu unterrichten.

6.

Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im erforderlichen Umfang zu versichern. Bestehende Entschädigungsansprüche, die aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete entstehen, tritt der Käufer bereits jetzt an die Verkäuferin in Höhe des Kaufpreisanspruchs ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

§ 9
Anzuwendendes Recht

Für alle derzeitigen und künftigen Geschäftsbeziehungen und Vereinbarungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies ausschließlich. Insbesondere gelten die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf als ausgeschlossen.

§ 10
Sonstiges

Gegenüber diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit soweit diese schriftlich vorliegen.

Rechtsstreitigkeiten versuchen die Parteien gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, wird als Gerichtsstand der Unternehmenssitz der Verkäuferin vereinbart.

Sollten einzelne der vorliegenden Bedingungen keine Wirksamkeit besitzen, berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Bedingungen nicht.